

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 4 Nr. 2b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen bis 200,-€

**Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendung an Kultur Vor Ort e.V.**  
(gilt bis 200,- € in Verbindung mit Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug)

Kultur Vor Ort e.V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften I, als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Steuernummer 60/145/&04999, vom 18.06.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Sports, -Förderung der Erziehung
- Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings

Mit herzlichem Dank für die Spende/Mitgliedsbeitrag an Kultur Vor Ort e.V.  
Wir sind berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.